H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. Oktober 2015	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 15	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes** ..... *Ändert FFN 85-72*	338
22. 9. 15	Zweite Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ..... *Ändert FFN 881-50, 82-40, 800-45, 86-41*	339
20. 8. 15	Verordnung über die Vergütung für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammenhilfe-Vergütungsverordnung – HebammVergütV) ..... *FFN 353-61; hebt auf FFN 353-51*	341

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes*)

Vom 28. September 2015

Artikel 1

§ 54 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

   „(2) Veröffentlichungen nach § 83 Abs. 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgen durch die oberste Wasserbehörde durch Einstellen in das Internet und einen Hinweis im Staatsanzeiger für das Land Hessen auf die Einstellung und deren Fundstelle. Ergänzend sind die nach Satz 1 veröffentlichten Unterlagen bei der obersten Wasserbehörde und den oberen Wasserbehörden zur Einsicht auszulegen; dies ist in dem Hinweis nach Satz 1 anzugeben.

   (3) Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die Hessen betreffen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden von der obersten Wasserbehörde festgestellt; sie sind für alle Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger verbindlich. Die Feststellungserklärung ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die in Satz 1 genannten Unterlagen und die übrigen Unterlagen nach § 14l Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind durch Einstellen in das Internet zu veröffentlichen; auf die Einstellung und deren Fundstelle ist in der Veröffentlichung nach Satz 2 hinzuweisen. Ergänzend sind die nach Satz 3 veröffentlichten Unterlagen bei der obersten Wasserbehörde und den oberen Wasserbehörden zur Einsicht auszulegen; dies ist in dem Hinweis nach Satz 3 anzugeben.“

2. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Die Überwachung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erfolgt durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie. Sie soll so weit wie möglich mit den Überwachungsmaßnahmen nach der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513) und der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1429) verbunden werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. September 2015

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Hinz

*) Ändert FFN 85-72

Zweite Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vom 22. September 2015

Artikel 1[1])

Änderung der Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 6 Nr. 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23. Dezember 2014 V1), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2015 (BAnz. AT 13. Juli 2015 V1 S. 1, 5), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255)

verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung vom 27. August 2010 (GVBl. I S. 300) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 der Direktzahlungen-“ durch „§ 6 Abs. 1 der Agrarzahlungen-“ ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe

      „Hessischen Ministerium
      für Umwelt, Energie,
      Landwirtschaft und
      Verbraucherschutz
      Mainzer Str. 80
      65189 Wiesbaden“

      durch

      „Hessisches Landesamt
      für Umwelt und Geologie
      Rheingaustraße 186
      65203 Wiesbaden“

      ersetzt.
   c) In Abs. 3 wird die Angabe

      „Landrat des Landkreises
      Limburg-Weilburg
      Landwirtschaft
      Am Renngraben 7
      65549 Limburg (Lahn)“

      durch

      „Landrat des Landkreises
      Limburg-Weilburg
      Landwirtschaft
      Gymnasiumstraße 4
      65589 Hadamar“

      ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Direktzahlungen-“ durch „Agrarzahlungen-“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Direktzahlungen-“ durch „§ 6 Abs. 3 Satz 2 der Agrarzahlungen-“ ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 3 der Direktzahlungen-“ durch „§ 6 Abs. 3 Satz 3 der Agrarzahlungen-“ ersetzt.
   c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 bis 3 der Direktzahlungen-“ durch „§ 6 Abs. 2 bis 3 der Agrarzahlungen-“ und die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)“ durch „vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928)“ ersetzt.
4. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch „2023“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird das Wort „Direktzahlungen-“ durch „Agrarzahlungen-“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird nach der Angabe „(DGM25)“ die Angabe „Stand 2009“ eingefügt.

Artikel 2[2]

Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Benehmen mit der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V.:

Die Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 1. Dezember 1981 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2010 (GVBl. I S. 375), wird wie folgt geändert:

[1]) Ändert FFN 881-50
[2]) Ändert FFN 82-40

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)“ durch „28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 2 wird die Angabe „mit Ausnahme des § 6“ gestrichen und die Angabe „2015“ durch „2023“ ersetzt.

Artikel 3[3])

Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Satz 3, § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 des Berufsstandmitwirkungsgesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Minister der Finanzen:

In § 4 Satz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Agrarausschüsse und der Orts- und Kreislandwirtinnen und -landwirte vom 12. September 1997 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2010 (GVBl. I S. 375), wird die Angabe „2015“ durch „2023“ ersetzt.

Artikel 4[4])

Änderung der Kompensationsverordnung

Aufgrund des § 34 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) verordnet nach Anhörung der anerkannten Naturschutzvereinigungen die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Kompensationsverordnung vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)“ durch „2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 6 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (GVBl. I S. 567)“ durch „§ 3 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2014 (GVBl. S. 186)“ ersetzt.
3. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2015“ durch „2018“ ersetzt.

Artikel 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. September 2015

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hinz

[3]) Ändert FFN 800-45
[4]) Ändert FFN 86-41

Verordnung über die Vergütung für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammenhilfe-Vergütungsverordnung – HebammVergütV)*)

Vom 20. August 2015

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammen- und Entbindungspflegerrechts vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 724), geändert durch Gesetz vom 1. September 1992 (GVBl. I S. 370), verordnet der Minister für Soziales und Integration:

§ 1

Vergütung

(1) Freiberufliche Hebammen und Entbindungspfleger können für ihre Leistungen im Rahmen der Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Gebühren, Auslagen, Wegegeld und Zuschläge (Vergütung) geltend machen, die nach den §§ 2, 3 und 5 und dem Leistungsverzeichnis der Hebammen-Vergütungsvereinbarung, Anlage 1 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung, abzurufen auf den vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Internet bereit gestellten Seiten, zu bemessen sind. Maßgeblich für die Bemessung der Vergütung ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

(2) Gebühren nach Abs. 1 können bis zum 1,8-fachen Satz erhöht werden. Im Fall des Satz 1 ist die Gebühr nach den besonderen Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Schwierigkeit und Zeitaufwand der Leistung, zu bemessen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Hebammenhilfe eine Leistung nach § 50 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), ist.

§ 2

Fälligkeit, Rechnung

Der Vergütungsanspruch wird nur fällig, wenn die Rechnung mindestens

1. das Datum, und soweit dies für die Bemessung der Gebühr maßgeblich ist, Zeitpunkt und Dauer der Leistungserbringung,
2. die Nummer und Bezeichnung der Leistung nach dem Leistungsverzeichnis der Hebammen-Vergütungsvereinbarung sowie den Betrag der Gebühr und gegebenenfalls deren Erhöhung nach § 1 Abs. 2,
3. den Betrag des Wegegeldes und dessen Berechnung und
4. den Betrag der Auslagen und deren Art

enthält.

§ 3

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 12. Juni 1998 (GVBl. I S. 233)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681), wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. August 2015

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration

Grüttner

*) FFN 353-61
[1]) Hebt auf FFN 353-51

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2014 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro

Publizieren mit System.
BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

_____
Name, Vorname

_____
Straße

_____
PLZ/Ort

_____
Unterschrift

Jahrgang 1995	Jahrgang 1996
Jahrgang 1997	Jahrgang 1998
Jahrgang 1999	Jahrgang 2000
Jahrgang 2001	Jahrgang 2002
Jahrgang 2003	Jahrgang 2004
Jahrgang 2005	Jahrgang 2006
Jahrgang 2007	Jahrgang 2008
Jahrgang 2009	Jahrgang 2010
Jahrgang 2011	Jahrgang 2012
Jahrgang 2013	Jahrgang 2014

Bestellung bitte an:
A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.
Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,
Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.
Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de**
Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.
Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:
Bernecker Verlag GmbH
Abonnentenservice
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
Tel. 05661 731-465
Fax 05661 731-400
E-Mail: abo@bernecker.de

Publizieren mit System.
BERNECKER

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.